



Satzung des Vereins „Fußball und Begegnung e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Fußball und Begegnung e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Richardstraße 43; 12055 Berlin.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zwecke des Vereins sind
 - (a) die Förderung des Sports.
 - (b) Die Förderung von Kunst und Kultur.
 - (c) Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere auf folgende Weise:

(a)
Gefördert wird vorrangig der Frauenfußball weltweit durch die Konzeption und Umsetzung von internationalen Fußball-Begegnungen – insbesondere durch die Austragung eines internationalen Frauenfußball-Kulturfestivals. Dieses soll regelmäßig in Berlin stattfinden und Frauenfußballteams aus aller Welt zusammenbringen. Ein Schwerpunkt liegt auf solchen Ländern, in denen Frauen nur mit großen Schwierigkeiten ihren Sport ausüben können.

Dafür sollen Frauenfußballteams ein einwöchiges Turnier ausspielen. Die Teams werden durch eine weltweite Ausschreibung ermittelt. Kriterien der Ausschreibung sind Unterstützungsbedarf und soziales und/oder kulturelles Engagement.

(b) Kunst und Kultur wird insbesondere durch interkulturelle Begegnung gefördert. Das regelmäßig stattfindende Turnier wird von kulturellen Veranstaltungen gerahmt. Die internationale Begegnung ist damit nicht auf Sport beschränkt, sondern es entsteht ein Festival Frauen-Fußball-Kultur.

Das Kulturprogramm besteht unter anderem aus Konzerten von Gruppen aus den Teilnehmerländern, einem Fotowettbewerb zum Thema Frauenfußball, Infoständen zur Situation des Frauenfußballs in der Welt sowie Filmvorführungen zum Thema Frauenfußball.

(c) Der Verein verfolgt den Zweck der Sportförderung durch die Ausübung der Sportart Fußball, schwerpunktmäßig in den Bereichen des Frauenfußballs, aber auch des Breiten- und Wettkampfsports für alle Geschlechter. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.



§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf

keine Person, Institution, Organisation oder Gruppe durch Ausgaben oder Leistungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Die Mitgliedschaft wird beantragt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Verein zu Händen des Vorstandes. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft: Ordentliche, Fördermitgliedschaft und Minderjährige.

a) Ordentliche Mitglieder sind volljährige, geschäftsfähige und natürliche Personen. Nur sie besitzen aktives und passives Wahlrecht sowie Antrags- und Rederecht.

b) Fördermitglieder sind natürliche Personen, die den Verein lediglich finanziell unterstützen wollen. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht, jedoch Antrags- und Rederecht.

c) Minderjährige zwischen 0 und 18 Jahren können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied im Verein werden. Sie können keine wirksamen Willenserklärungen abgeben.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem der Vorstandsmitglieder unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

(6) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(7) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.



(8) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

(9) Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Beiträge

(1) Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen.

(2) Fördermitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

(1) der Vorstand

(2) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 5 Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied ist bei Projektanträgen, Projektänderungen und Projektdurchführungen sowie Annahme von Anträgen vertretungsberechtigt. Bei Finanzausgaben sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Für den Vorstand wird ein Haftungsausschluss aus dem laufenden Geschäftsbetrieb festgelegt. Eine Haftung erfolgt nur bei grober Fahrlässigkeit. Der Vorstand darf keine Geschäfte tätigen, deren Wert das Vereinsvermögen überschreitet. Der Vorstand ist nicht berechtigt, Schuldanerkenntnisse rechtsverbindlich zu unterschreiben, bzw. Darlehen aufzunehmen.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.



(5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen.
- b) Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Dritten gemäß § 26 BGB.
- c) Der Vorstand handelt gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

(7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(8) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 2mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 5 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(10) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(11) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- a) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.
- b) Die Mitglieder sind hierzu vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen.
- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
- d) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt einer der Vorstandsmitglieder. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen und von zwei Vorstandsmitgliedern sowie dem Schriftführer zu unterschreiben.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstands
- b) Wahl des Rechnungsprüfers
- c) Genehmigung des Jahresabschlusses (Geschäfts- und Kassenbericht, Bericht der Rechnungsprüfer)
- d) Änderung der Satzung



- e) Auflösung des Vereins
- f) Festsetzung der Mitgliedbeiträge
- g) Die Beratung und Beschlussfassung über die laufenden Arbeiten des Vereins

(3) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- b) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- c) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- d) Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- e) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes werden Abstimmungen geheim durchgeführt.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern sowie vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Sports.

§ 12 Abteilung DFC Kreuzberg

(1) In der Abteilung DFC Kreuzberg sind alle Vereinsmitglieder vertreten, die für den Trainings- und Spielbetrieb angemeldet sind.



- (2) Die Abteilung regelt ihre sportlichen Angelegenheiten selbst.
- (3) Die Abteilungsleitung besteht aus zwei Kassenwärt_innen.
- (4) Die Abteilungsleitung wird von der Mitgliederversammlung der Abteilung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (5) Bei der jährlichen Mitgliederversammlung muss die Abteilung einen Rechenschaftsbericht ablegen.
- (6) Abteilungsleiter_innen haben keine Vertretungsberechtigung für den Gesamtverein. Sie können aber vom Gesamtverein als sogenannte besondere Vertreter eingesetzt werden. Sie haben dann für alle Geschäfte, die gewöhnlich bei der Abteilung anfallen, Vertretungsmacht für den Gesamtverein.
- (7) Die Leiter_innen der Abteilung erhalten vom Gesamtvorstand die Vollmacht, die Mitgliedsbeiträge, die für den Spielbetrieb und explizit für den Fußballverein DFC Kreuzberg bezahlt werden, zu verwalten.
- (8) Die juristische Person ist immer der Gesamtverein.
- (9) Der Gesamtvorstand kann jeder Zeit Einblick in die Finanzlage, geplante Aktivitäten und Mitgliederstand der Abteilung einfordern und bei Verstößen gegen die Vereinsordnung die Vollmacht entziehen.
- (10) Da die Abteilung kein selbstständiges Rechtssubjekt ist, kann sie sich auch nicht selbst auflösen.
- (11) Die Abteilung bestimmt selbst ihren Vorstand und lädt den Gesamtverein ein.
- (12) Alle Vereinsmitglieder sind stimmberechtigt.
- (13) Die Abteilung muss mindestens einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung durchführen. Dafür muss mindestens einen Monat zuvor eingeladen werden.
- (14) Mindestens ein Vertreter_in pro Fußballteam muss anwesend sein, damit die Vollversammlung beschlussfähig ist.
- (15) Öffentliche Kampagnen der Abteilung DFC Kreuzberg müssen dem Vorstand zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 19.09.2019 überein, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten Wortlaut der Satzung.
Berlin, 24.03.2020

Daniela Bergmann

Friederike Möller Bhering